

Meineidstrafe einst erhöht und auf einen festen Betrag, nämlich den Sechzig-Schilling-Bann, normiert hat, folgt mit Sicherheit daraus, dass er in Ostfriesland die Meineidstrafe, wie Tit. XIV 7 zeigt, auf 60 Schillinge festgesetzt hat. Denn wenn er hier, wo das alte Friedensgeld bestehen blieb, als Meineidstrafe die Bannbusse festsetzte, wie hätte er es da nicht in Mittelfriesland tun sollen, wo er auch das Friedensgeld beim Totschlage der fränkischen Bannbusse gleichgemacht hatte. Uebrigens ist in Mittelfriesland noch zu Wlemars Zeit das Vollgeld des Ethelings bis auf 120 fries. Goldschill. erhöht worden, so dass fortan das Wergeld des Ethelings 90, sein Wergeldsimplum also 30 friesische Goldschillinge oder 60 schwere karolingische Silberschillinge betrug¹. Nach Tit. III 8 und 9 kam demnach die Meineidstrafe dem Wergeldsimplum des Ethelings gleich; aber diese Strafsumme sollte stets gezahlt werden, welchem Stande auch der Meineidige angehören mochte! Es lässt sich also nichts Stichhaltiges dafür geltend machen, dass Tit. III 8, 9 ostfriesisches Recht enthalte. Entscheidend ist schliesslich noch, dass während alle Teile der Lex, die sich auf das Recht der Seitenlande beziehen, dies durch Ueberschriften kenntlich machen, Tit. III 8—9 sich ohne jegliche Ueberschrift oder Bemerkung dieser Art an die vorausgehenden Paragraphen des Titels anschliesst. Somit können auch wir in Tit. III 8, 9 nur mittelfriesisches Recht finden.

Patetta lässt mit Recht den ganzen Tit. III von ein und demselben Manne verfasst sein² und meint daher, dass die Textkritik überhaupt keinen Grund habe, den eben besprochenen letzten Abschnitt des Tit. III gesondert zu betrachten. Damit schießt er jedoch über das Ziel hinaus. Denn zunächst sind die §§ 1—7, wie man sich bei der Lektüre des Titels leicht überzeugen kann, von den §§ 8 und 9 in der Ausdrucksweise verschieden³; sodann aber rechnen die §§ 8, 9 nach karolingischen schweren Silberschillingen, während der vorausgehende Teil des Titels dieselben Schillinge wie Tit. I, nämlich friesische Goldschillinge, verwendet. Demnach hat die Kritik zwar den ganzen Tit. III auf Mittelfriesland zu beziehen und einem Verfasser, dem Hauptredaktor des Rechtsbuches,

1) Vgl. hierzu meine Ausführungen in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XXVII, Germ. Abt. S. 281 f. 2) Vgl. hierzu oben S. 288 u. 290, wo gezeigt ist, dass Tit. III vom Hauptredaktor abgefasst worden ist.
3) Vgl. dazu das oben S. 288 und 290 Vermerkte.